

I Möglichkeiten des Strafrahmens entsprechend den Besonderheiten des
§ Einzelfalles nach oben und unten ausschöpfen.

3. Außer der allgemeinen Bolle und Bedeutung der gesetzlichen Strafdrohung muß das Gericht auch den *jeweiligen Inhalt des anzuwendenden Strafgesetzes* erfaßt haben und bei der Strafzumessung berücksichtigen.

Als Gesetzesanwendung muß die Strafzumessung die Staats- und Strafpolitik in der DDE, auch in ihren jeweiligen Besonderheiten durchsetzen helfen, die sich aus den historischen Veränderungen in den einzelnen Abschnitten der Entwicklung und aus den betreffenden örtlichen Eigenheiten ergeben. Die Form des Gesetzes, sein Wortlaut, bleibt für längere Zeiträume unverändert und kann nur im Wege der Gesetzgebung verändert werden. Der Inhalt des Gesetzes, der von dem Willen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten bestimmt wird, unterliegt gewissen Veränderungen, die durch die Veränderungen der Politik des Staates bedingt sind.

So hat z. B. die Wirtschaftsstrafverordnung, die seinerzeit zum Schutze des Aufbaus, der Entwicklung und des ordnungsgemäßen Funktionierens der Friedenswirtschaft in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung erlassen worden ist, nach 1952 ihren Inhalt insofern gewandelt, als sie nunmehr vornehmlich der Sicherung unserer sozialistischen Planwirtschaft dient.

Das Gericht hat die Aufgabe, diesen jeweiligen Inhalt des Strafgesetzes bei der Anwendung des Gesetzes — hier bei der Strafzumessung — lebendig zu machen. Diese schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe kann das Gericht nur dann erfüllen, wenn es die allgemeine Politik und die Strafpolitik unseres Staates auch in ihren jeweiligen Besonderheiten und Schwerpunkten völlig verstanden hat und in der Lage ist, sie bei der Anwendung eines bestimmten Strafgesetzes im Einzelfall auch richtig durchzusetzen. Die wichtigste Voraussetzung hierfür ist, daß sich das Gericht in seiner Entscheidung über das Strafmaß von den *sozialistischen Moral- und Rechtsanschauungen der Werktätigen* leiten läßt.

Während längerer Abwesenheit der Ehefrau vergeht sich der Vater an seiner Tochter. Hier die längere Abwesenheit der Frau für den Täter als mildernden Umstand zu bewerten, widerspräche den sozialistischen Rechts- und Moralanschauungen der Werktätigen.